

**HRRS-Nummer:** HRRS 2008 Nr. 341

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2008 Nr. 341, Rn. X

---

**BGH 4 StR 659/07 - Beschluss vom 6. Februar 2008 (LG Essen)**

**Verwerfung der Revision als unbegründet.**

**§ 349 Abs. 2 StPO**

**Entscheidungstenor**

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Essen vom 17. August 2007 wird als unbegründet verworfen.
2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

**Gründe**

Das Landgericht hat den Angeklagten u.a. wegen mehrerer Raub- und Erpressungstaten zu einer 1  
Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt.

Die dagegen gerichtete, auf die Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten ist 2  
unbegründet. Die Nachprüfung des Urteils hat, wie der Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift zutreffend  
ausgeführt hat, zum Schuld- und Strafausspruch keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Soweit das Landgericht die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB abgelehnt hat, 3  
besteht, entgegen dem Antrag des Generalbundesanwalts, ebenfalls kein Anlass, das Urteil aufzuheben. Die Annahme  
des Landgerichts, es bestehe keine hinreichend konkrete Aussicht, den langjährig heroinabhängigen Angeklagten zu  
heilen oder zumindest eine erhebliche Zeitspanne vor einem Rückfall in den suchtbedingten Rauschmittelkonsum zu  
bewahren, begegnet jedenfalls mit Blick auf die mehrfachen erfolglosen Vollstreckungszurückstellungen gemäß § 35  
BtMG zu Gunsten stationärer Drogentherapien keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Der Senat ist nicht  
gehindert, auch über die Ablehnung des Teilaufhebungsanspruchs des Generalbundesanwalts im Beschlusswege  
nach § 349 Abs. 2 StPO zu entscheiden (vgl. BGHR StPO § 349 Abs. 2 Verwerfung 3).